WOLTERS PARTNER

ARCHITEKTEN BDA
STADTPLANER DASL

Gemeinde Rosendahl 45. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung"

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorbemerkung

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Amtsblatt Nr. 1/2013, das am 26.02.2013 erschienen ist. Der Planentwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 04.03.2013 bis 08.04.2013 einschließlich im Rathaus der Gemeinde Rosendahl zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2013.

Den Behörden wurde eine Frist für eine Stellungnahme bis zum 08.04.2013 gesetzt. Die Bürger wurden über die übliche Bekanntmachung der laufenden Planung hinaus in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 12.03.2013 über die Planungen in Kenntnis gesetzt. Eine Fristsetzung für das frühzeitige Informationsverfahren sieht das Baugesetzbuch nicht vor, so dass auch Stellungnahmen der Bürger weit über den 08.04.2013 hinaus berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden Stellungnahmen der Öffentlichkeit berücksichtigt, die sich auf eine im Vorfeld der aktuellen 45. FNP-Änderung angestoßene FNP-Änderung zum Thema Windenergie beziehen. Dieses nicht zu Ende geführte Planverfahren zur 45. FNP-Änderung wurde zwischenzeitlich formal aufgehoben, da es sich unter anderen Vorzeichen (OVG-Beschluss zur Unwirksamkeit der bisherigen Darstellungen von Konzentrationszonen im FNP) und vor der Energiewende mit dem Thema "Windenergie" beschäftigt hatte.

Die Komplexität des Themas "Windenergie-Nutzung", die nahezu jeden Bürger betreffende Raumwirksamkeit und der Zusammenhang mit den globalen Fragestellungen des

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Klimaschutzes und der Energiewende haben einen intensiven Diskussionsprozess ausgelöst, der eine weit gefasste Zeitspanne benötigte.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Folgenden nach Konzentrationszonen (beginnend im Westen) geordnet, um einen zusammenhängenden Überblick zu den einzelnen Zonen zu erhalten. Allgemeine Stellungnahmen der Bürger werden als solche subsummiert. Die Stellungnahmen der Behörden sind in der Regel umfassend für das gesamte Gemeindegebiet verfasst, so dass diese nicht räumlich differenziert werden.

Präambel

Folgende Ausführungen beschreiben die Intention der Planung der 45. FNP-Änderung und sind damit Gegenstand bzw. Hintergrund jedes Abwägungsvorschlags.

Grundsätzlich ist vorab festzustellen, dass die Planung der 45. FNP-Änderung in der vorliegenden Form eine Folge der durch die Ereignisse in Fukushima (Japan) im Frühjahr 2011 ausgelösten Energiewende in Deutschland ist. Der damit umschriebene, international einmaligen Umbau der Energieversorgung wurde eingeleitet durch die Novellierung des Atomgesetzes (13. Änderung, in Kraft seit dem 06.08.2011; sofortige Abschaltung von 8 Atomkraftwerken und 9 weiterer bis 2022), was wiederum Grundlage für zahlreiche weitere Gesetzesänderungen war, die sich in allen Gebietskörperschaften auswirken. Das Land NRW hat der Windenergie einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Dies wird besonders deutlich durch die engagierte Zielsetzung, bis zum Jahr 2020 den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung von heute ca. 4% auf mindestens 15% zu erhöhen. Der Ende 2012 veröffentlichten "Energieatlas NRW" sieht auf Basis einer landesweiten Potenzialstudie dazu im Gemeindegebiet Rosendahl eine Potenzialfläche von 247 ha.

Vor dem Hintergrund des Umbaus der deutschen Energieversorgung hat daher der Rat der Gemeinde Rosendahl beschlossen, zumindest zeitweise der Windenergie möglichst viel Raum zu geben. Im Gegensatz zu den konventionellen Kraftwerken können Windkraftanlagen rückstandslos und ohne Kosten für die Allgemeinheit nach der üblichen Laufzeit von ca. 20 Jahren zurückgebaut werden. Inwieweit in den nächsten Jahren noch effizientere Stromerzeugungsmöglichkeiten gegeben sind, inwieweit der Strombedarf

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

weiterhin auf hohem Niveau bleibt, oder durch bundesweite Standort- und Netzoptimierungen Binnenlandstandorte nicht mehr benötigt werden, ist unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit von Windenergie somit unerheblich für die aktuelle Planung.

Dies alles bedenkend ist die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl konsequent und im Einklang mit allen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Aussage "Windenergie ja, aber nicht hier oder nicht soviel" ist nicht zielkonform. Es geht bei der städtebaulichen Abwägung zugunsten neuer Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nicht um die Verdienstmöglichkeiten der Betreiber, sondern um einen möglichst großen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung, der allerdings auch nicht zu einem ungeplanten "Wildwuchs" führen darf. Der von der Gemeinde Rosendahl angewandte Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Darstellung von Konzentrationszonen) stellt bereits einen ordnenden und begrenzenden Eingriff in die allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung, die der Bundesgesetzgeber bereits 1996 eingeführt hat, dar.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplan	s äußere ich hiermit folgende Bedenken:
Schooligung bew. beeinteachtig	wag for Notur (Holtwicher Sea)
rerschlechterte hebensqualität	der Benotier de un liegenden Ha
Kein Erholungsgebiet mehr für	
Wertverlust von Geundstück	
Name: Marcel Wiesing	
Adresse: 46 yeror 10	
48720 Rosenclah	
6.3.13. A	
Datum	Unterschrift
entre contraction and the contraction of the contra	

A Konzentrationszone "Holtwicker Mark"

1. Marcel Niesing, Schreiben vom 06.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Beeinträchtigung der Natur (Holtwicker See), Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner, Verlust eines Erholungsgebiets, Wertverlust von Immobilien.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt.

Der Einwender zielt aufgrund seines Verweises auf den Holtwicker See vermutlich eher auf die potenziellen **Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen für das Landschaftsbild** und damit auch für die **Erholung**.

Zweifellos ist die "Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. …" (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für "mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergie-anlagen nach Art der Sache nicht "versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Eine **Verschlechterung der Lebensqualität der umliegenden Anwohner** ist ebenfalls keine objektiv messbare Auswirkung von Windkraftanlagen, soweit die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, eingehalten werden. Bei ausreichendem

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASI

Abstand zwischen den Windkraftanlagen und der schützenswerten Wohnbebauung sichern die gesetzlichen Grenzwerte gesunde Lebensbedingungen und im Regelfall kann auch eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich "Zonen", in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die mit der 45. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen lassen daher auch nicht den Rückschluss zu, dass an der Grenze einer Zone eine z.B. 200 m hohe Windkraftanlage stehen könnte (dies ist angesichts von berücksichtigten mittleren Abständen (eben auch für kleinere Windkraftanlagen) von 500 m zur Einzelhausbebauung im Außenbereich nicht von allen Anlagentypen einzuhalten. Somit kann aus dem Flächennutzungsplan auch kein objektives Kriterium zur Beeinträchtigung der Lebensqualität abgeleitet werden. Ein individuelles Störungsgefühl wird damit nicht ausgeschlossen. Es ist aber abzuwägen mit dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energien. Darüber hinaus betreffen Windkraftanlagen überwiegend schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich. Der Außenbereich ist jedoch bauplanungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen für "störende" Nutzungen, wozu nach den Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch neben der Landwirtschaft auch die Windkraftnutzung gehört.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl GEMEINDE ROSENDAHL Eing. 19. März 2013 BM / FB:

Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Anderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Stran freis er holdung. ber är (hant wich lungt (licht)-Schatt

es, wandelntand reha ftrhild. Minder ung der Immobielie.

Kei pa guin reiger Standort (da 26a weig Wino () Eiswurg.

Sha Hen wurf - Infra rhall - Leionn - Öko nomisch um si anzig

Mechen nur die in the toren bei ch.

Name: Kolh mann Thomas

Adresse: Heger of 23 a

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA

STADTPLANER DASI

2. Thomas Kolkmann, Schreiben vom 08.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Strompreiserhöhung befürchtet (ökonomisch unsinnig, macht nur Sinn für Investoren), Immissionen (Geräusche, Schattenwurf, Eiswurf, Infraschall), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Wertverlust von Immobilien, windschwacher Standort

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Gemeinde Rosendahl ist nicht die zuständige Ebene, um die **energiepolitischen** Maßnahmen des Bundes zu hinterfragen bzw. zu kritisieren. Die Gemeinde Rosendahl kann daher keine Auskunft geben über Strompreiserhöhungen und den ökonomischen Wert der Energiewende. Es steht der Gemeinde Rosendahl auch nicht an, die Energiepolitik von Bund und Land durch eine "Verweigerungshaltung" zu konterkarieren. Die langjährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat in dieser Frage immer wieder jede Art von "Verhinderungsplanung" für nichtig erklärt. Mit Verweis auf die Präambel wird noch einmal betont, dass der Bau von Windkraftanlagen ein öffentlicher Belang ist. Das dabei Unternehmer aus Rosendahl, die als Investoren Planung und Risiko tragen, Gewinn machen, ist in der hiesigen Marktwirtschaft ein ohne weiteres gewünschter Effekt.

Die Vermutung, das die Konzentrationszonen in Rosendahl "windschwach" wären bzw. nicht wirtschaftlich, ist schon alleine deshalb eine nicht nachvollziehbare Unterstellung, da im Gemeindegebiet bereits seit einigen Jahren Windkraftanlagen mit Erfolg betrieben werden. Darüber hinaus zeigen die detaillierten Untersuchungen des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW, Energieatlas) zur Energieleistungsdichte in unterschiedlichen Höhen, dass in Rosendahl jenseits von Nabenhöhen von 100 m gute Bedingungen gegeben sind.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASI.

werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende Lärm ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall - je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Zum Thema "Infraschall" ist folgendes auszuführen: Infraschall ist ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Er wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlagen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: "Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Wind-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

energieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos." (www.lanuv.nrw.de/geräusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: "Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen." ("UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?", Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: "Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab."

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung.

Die Gemeinde Rosendahl kann fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht bewerten. Dies erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Wolters Partner

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit 2.800 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 22.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2011), kann der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment zu Lasten der Gesundheit der Rosendahler Bürger zuzulassen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo nachgewiesen werden konnte, geht die Gemeinde Rosendahl einen sicheren Weg.

Zweifellos ist die "Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. …" (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für "mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht "versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

The calculation for the special state.		
gegen obige Änderung des Flächennut	zungsplans äußere ich hie	rmit folgende Bedenken:
Lovi, kame is sur tento	rung and land	dagen in der ausgewissenen und
nuturen febretes, des von	i vielen Kadfahr	ng dur Erholung / Entspanne in Natur in disem Bereich
not, have it in even	n Hoekicom Foto	duch dokumentiert, für de zurgengen den Regerort
Name: Astrid Poppin	5	
Adresse: It exercit 16		
48720 Rosenda	hL 3	
9.3.13	Shird Pa	
Datum	Unterschrift	

3. Astrid Pöpping, Schreiben vom 09.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Landschaftszerstörung mit negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, erhaltenswerte Natur (dokumentiert in einem der Stellungnahme nicht beigelegten Fotobuch)

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Zweifellos ist die "Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. …" (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für "mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergie-anlagen nach Art der Sache nicht "versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:
Durch die Bellauung mit Um Wraft anlagen Domma is
In liner Zambelastigung und Schatter Jall im natur
u. Witeren Umtweis jeden Windrades DuBerden Würd.
de Februs raum, der in diesem febret Elbenden
Tieri lingesdrandt och serstört.
Name: Paul Popring
Adresse: Hegerort 16
48720 Rosindahl 3
9.3.13 Full Paper
Datum Unterschrift

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASI

4. Paul Pöpping, Schreiben vom 09.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf), Zerstörung der Natur als Lebensraum für Tiere

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende Lärm ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als indivi-

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA

STADTPLANER DASL

duelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt.

Belastbare Erhebungen hinsichtlich möglicher **Schäden am jagdbaren Wild** sind nicht bekannt. Ähnlich wie in der Avifauna (Vögel, Fledermäuse) ist jedoch damit zu rechnen, dass gerade höhere Windkraftanlagen mit geringeren Verdrängungseffekten verbunden sind, da die Anlagezahl und die Störung am Boden durch die Rotoren geringer sind.

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Abgabetermin:
spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Reine Evholung für Wandere und Rath fa hrer.

Rein schoner Hegerort mehr. !!!

Warum 2

Name: Renate Wiening

Adresse: Hegerort 30

48720 Rosen clahl

Datum Unterschrift

5. Renate Niesing, Schreiben vom 09.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Zerstörung der Natur, Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und der landschaftlichen Umgebung; darüber hinaus wurde von der Einwenderin die Frage gestellt, warum die Planung notwendig sei.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Zur Notwendigkeit der Planung wird auf die Präambel zur Abwägung verwiesen.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt.

Zweifellos ist die "Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. …" (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für "mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergie-anlagen nach Art der Sache nicht "versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Eine Verschlechterung der Lebensqualität der umliegenden Anwohner ("kein schöner Hegerort mehr") ist ebenfalls keine objektiv messbare Auswirkung von Windkraftanlagen, soweit die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, eingehalten werden. Bei ausreichendem Abstand zwischen den Windkraftanlagen und der schützenswerten Wohnbebauung sichern die gesetzlichen Grenzwerte gesunde Lebensbedin-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

gungen und im Regelfall kann auch eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich "Zonen", in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die mit der 45. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen lassen daher auch nicht den Rückschluss zu, dass an der Grenze einer Zone eine z.B. 200 m hohe Windkraftanlage stehen könnte (dies ist angesichts von berücksichtigten mittleren Abständen (eben auch für kleinere Windkraftanlagen) von 500 m zur Einzelhausbebauung im Außenbereich nicht von allen Anlagentypen einzuhalten.

Somit kann aus dem Flächennutzungsplan auch kein objektives Kriterium zur Beeinträchtigung der Lebensqualität abgeleitet werden. Ein individuelles Störungsgefühl wird damit nicht ausgeschlossen. Es ist aber abzuwägen mit dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energien. Darüber hinaus betreffen Windkraftanlagen überwiegend schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich. Der Außenbereich ist jedoch bauplanungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen für "störende" Nutzungen, wozu nach den Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch neben der Landwirtschaft auch die Windkraftnutzung gehört.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Gerausch & Shatten belandig ung

Der Eungaff im der Mateur

Ventreilung seltener Tiere z. B. Kießerte

Tedenminne 11511

Name: H. Mannag begant 30

48 920 Rosenslahl (1)

Datum Unterschrift

6. Herbert Niesing, Schreiben vom 10.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf), Eingriff in die Natur (Vertreibung von Kiebitzen und Fledermäusen)

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

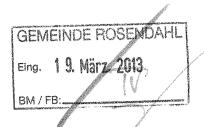
Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende Lärm ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als indivi-

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

duelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten wie dem Kiebitz und Fledermausarten wurde durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden bzw. werden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen chige Anderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Redenken.
gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken: Lein aktof tonlagen Sollten mind 1500 m Bom nacht
Working entfents en Horo Octeve huit f. Haus V. Jameste
Saltenment v. dembelest ij ong madet krank Nadtlie
10 to Beleuchtung stort Nakor- and Hultorland seraftwid mis
Enbolumesnet sinkt by Fladren verden versuielt. Einwert
Kouadien v. Fledernause v. réfrésel en unmitteller Note Immense Rosten l'Actació bau v. Beseitstellen
None Sommense Hosten J. Nergeres Dau 6. Isakensteene
Name: Manfred Lamners von Reserve energie
Adresse: Hogorort 24 Vogelflug netan ed
Rosendahl-Hollwick Deantiadeligt
Enlecyons alo Sondine Windist Willam Rolle
Windist Nedlan Roke
10.02.2013 Lynne bas.
Datum Unterschrift Strat in de Nacke
action of hard on dentity there is
and the second of the second o
nommen, Street ?

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

7. Manfred Lammers, Schreiben vom 10.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Eis- und Schattenwurf, Befeuerung, gefordert wird ein Mindestabstand von 1.500 m), Eingriff in die Natur- und Kulturlandschaft senkt den Erholungswert, Eingriff in die Natur (Versiegelung, Vertreibung von Vögeln und Fledermäusen durch Lebensraumentzug, Beeinträchtigung von Flugrouten), Wertverlust an Haus und Grund, Fragwürdiger Energieträger (Kosten für den Netzausbau, Vorhalten von Reserveenergie, Strompreiserhöhung, unkalkulierbares Windaufkommen), Entsorgung erzeugt Sondermüll, Streit in der Nachbarschaft

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich "Zonen", in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die mit der 45. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen lassen daher auch nicht den Rückschluss zu, dass an der Grenze einer Zone eine z.B. 200 m hohe Windkraftanlage stehen könnte (dies ist angesichts von berücksichtigten mittleren Abständen (eben auch für kleinere Windkraftanlagen) von 500 m zur Einzelhausbebauung im Außenbereich nicht von allen Anlagentypen einzuhalten. Die Gemeinde kann den künftigen Investoren auch nicht vorschreiben, nur einen bestimmten Anlagentyp zu bauen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandort und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum. Aus diesem Grund ist es auch nicht angebracht, pauschale Maximalabstände (hier: 1.500 m) zu fordern. Abstände dieser Größenordnung werden nach den Musterberechnungen nur für sehr große Anlagen in der Wirkung auf "Reine Wohngebiete" im Sinne der Baunutzungsverordnung (höchster Schutzanspruch, 35 dB(A) in der Nacht) gefordert. Meist wirken die Konzentrationszonen in Rosendahl auf Außenbereichsgebäude. Hier ist der Schutzanspruch mit 45 dB(A) deutlich reduziert. Außerdem ist es den Anlagenbetreibern freigestellt, kleinere, leise Anlagen zu wählen bzw. die Windkraftanlagen zur empfindlichen Nachtzeit im schallreduzierten Modus zu betreiben.

Insbesondere die aus Flugsicherheitsgründen notwendige **Befeuerung** (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einzelnen als Belastung empfunden.

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Tatsächlich "verschwinden" Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit war. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Die Gemeinde Rosendahl wird allerdings ihren Einfluss geltend machen, um eine einheitliche Blinkfrequenz über die gesamte Konzentrationszone sicher zustellen und wird die Entwicklung im Bereich der Sichtweitenmessung (Lichtstärkenanpassung je nach Sichtverhältnissen bis hin zu Warnlicht nur bei sich annähernden Flugzeugen) weiter begleiten und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Zweifellos ist die "Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. …" (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA

STADTPLANER DASL

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für "mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergie-anlagen nach Art der Sache nicht "versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Die Gemeinde Rosendahl ist nicht die zuständige Ebene, um die **energiepolitischen** Maßnahmen des Bundes zu hinterfragen bzw. zu kritisieren. Die Gemeinde Ro-

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

sendahl kann daher keine Auskunft geben über Strompreiserhöhungen und den ökonomischen Wert der Energiewende. Es steht der Gemeinde Rosendahl auch nicht an, die Energiepolitik von Bund und Land durch eine "Verweigerungshaltung" zu konterkarieren. Die langjährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat in dieser Frage immer wieder jede Art von "Verhinderungsplanung" für nichtig erklärt. Mit Verweis auf die Präambel wird noch einmal betont, dass der Bau von Windkraftanlagen ein öffentlicher Belang ist.

Tatsächlich ist die Windenergie eine stark schwankende Energiequelle. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, Windkraftanlagen in Rosendahl seien nicht wirtschaftlich. Dies ist schon alleine deshalb eine nicht nachvollziehbare Unterstellung, da im Gemeindegebiet bereits seit einigen Jahren Windkraftanlagen mit Erfolg betrieben werden. Darüber hinaus zeigen die detaillierten Untersuchungen des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW, Energieatlas) zur Energieleistungsdichte in unterschiedlichen Höhen, dass in Rosendahl jenseits von Nabenhöhen von 100 m gute Bedingungen gegeben sind. Bereits durch die vorhandenen Netze kann insbesondere zwischen dem Münsterland und dem nahen Ruhrgebiet ein guter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage erreicht werden. Um die Windenergie kalkulierbarer zu machen, wurde in Leipzig die Strombörse geschaffen. Derzeit wird intensiv an Stromspeichertechnologien geforscht, wo es möglich ist, werden verstärkt Pumpspeicherbecken errichtet. Erste "Batterieparks" sollen in naher Zukunft realisiert werden. Auch dies wird zur Versorgungssicherheit der Stromkunden auch bei hohen Anteilen stark schwankender Energiequellen (Wind, Sonne) beitragen.

Ein wesentlicher Vorteil der Windenergie ist auch die Nachhaltigkeit der eingesetzten Technik. Soweit gebrauchte Windkraftanlagen nicht verkauft werden, ist die rückstandslose Abrüstung heute kein Problem.

Es ist richtig, dass die Einrichtung von Konzentrationszonen insbesondere in der Vergangenheit immer wieder zu Streit in den Nachbarschaften führt. Die Gemeinde Rosendahl hat daher massiv auf die Planung von Bürgerwindparks gedrängt. Ein Planungsrechtliches Instrumentarium hat der Bundesgesetzgeber den Gemeinden bedauerlicherweise

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

dazu nicht an die Hand gegeben. Durch die Informationspolitik der Gemeinde ist es aber gelungen, das in allen Konzentrationszonen örtliche Investoren tätig geworden sind. Der Einfluss von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft auf Investoren aus der Gemeinde ist deutlich größer, als wenn es sich um ortsfremde Fondsgesellschaften und andere Projektentwickler gehandelt hätte. Die Gemeinde wird weiter auf ein gütliches Miteinander zwischen Investoren und Nachbarn hinwirken. Die der Gemeinde vorgelegten Bürgerwindpark-Modelle lassen erkennen, dass hier gezielt auf Konfliktbewältigung mit den Nachbarn geachtet wird.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl GEMEINDE ROSENDAHL Eing. 27. März 2013 IV

Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:	unceptil
Colaboling eines Cobietes wit besonderes Brokentung für Erholung Seführdung des Schi	18
von Viellelt, Eigene it u Schönket des Landschaftsbildes, Jedenken bei der Einhaltung der	
Richtlinier des Utuschutzes u. Lands haftspflege; Bederhen bezel. der Einhaltung von	
Richtlinien der Informationsweiterebe Borlenlien bezilt der psychieden unphysischen	
Large Holgen his die Anwehner Tiere w. Natur. Licht-Kalettersoiet Franschkulisse	
Elgen ven Windererjeinumissionen; frundstückswinderung der Ancabne	
eritaria de la composición de la compo Esta sembra de la composición de la co	
Name: John Julia is to-but Jens	
Adresse: 109000 100	
48720 Rosendal	
1033 April	
Datum Unterschrift	

8. Julia und Jens Hörbelt, Schreiben vom 10.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Gefährdung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes, kein ausreichender Naturschutz, keine ausreichende Information, Gefährdung von Menschen und Tieren durch Licht, Schatten und Lärm von Windkraftanlagen, Minderung des Grundstückswerts.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Einwender sehen in der unstrittig vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Einschränkung für die Erholungsnutzung.

Zweifellos ist die "Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. …" (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

"mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergie-anlagen nach Art der Sache nicht "versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Die Sorge der Einwender, das nicht genug Informationen weitergeben würden, kann entkräftet werden. Eine weitergehende Beteiligung aller Bürger ist angesichts der Komplexität und Tragweite des Themas "Windkraftnutzung" nachvollziehbar. Zwar hat die Gemeinde alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten und die Planungen seit geraumer Zeit im Internet zugänglich gemacht, aber dies wird auch nach Einschätzung der Gemeinde der Thematik nicht gerecht. Aus diesem Grund wurden am 27.06.2013 (Osterwick), am 01.07.2013 (Holtwick) und am 02.07.2013 (Darfeld) drei weitere Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt und die Frist für Eingaben ausgesetzt. Darüber hinaus wird es im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planung erneut die Möglichkeit für die Bürger geben, sich zu informieren und sich zu äußern.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen**, die auf Anwohner, aber auch auf die Tierwelt wirken, beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich "Zonen", in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandort und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum und das wird erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsanträge konkret. Somit löst die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl noch nicht die von den Einwendern befürchteten Folgen oder gar Langzeitfolgen aus.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.



Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Anderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:
List und farmblestigen a Oler Risen
Windrade ibe 200m hohr. Di Tierrel
und Naturbute int fir du Grundstude
eigentrimes fællig egal, mer Geld Zahlt
Name: Andreas Kettler
Adresse: Hegiront 29 48720 Rosendard
1 Mall

9. Andreas Kettler, Schreiben vom 11.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Licht und Lärm), Eingriff in die Natur und die Tierwelt, der finanzielle Gewinn steht im Vordergrund

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich "Zonen", in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die mit der 45. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen lassen daher auch nicht den Rückschluss zu, dass an der Grenze einer Zone eine z.B. 200 m hohe Windkraftanlage stehen könnte (dies ist angesichts von berücksichtigten mittleren Abständen (eben auch für kleinere Windkraftanlagen) von 500 m zur Einzelhausbebauung im Außenbereich nicht von allen Anlagentypen einzuhalten. Die Gemeinde kann den künftigen Investoren auch nicht vorschreiben, nur einen bestimmten Anlagentyp zu bauen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandort und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum.

Insbesondere die aus Flugsicherheitsgründen notwendige **Befeuerung** (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einzelnen als Belastung empfunden. Tatsächlich "verschwinden" Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit war. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft, schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Die Gemeinde Rosendahl wird allerdings ihren Einfluss geltend machen, um eine einheitliche Blinkfrequenz über die gesamte Konzentrationszone sicher zustellen und wird die Entwicklung im Bereich der Sichtweitenmessung (Lichtstärkenanpassung je nach Sicht-

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

verhältnissen bis hin zu Warnlicht nur bei sich annähernden Flugzeugen) weiter begleiten und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Die Gemeinde Rosendahl ist nicht die zuständige Ebene, um die **energiepolitischen** Maßnahmen des Bundes, die unter anderem eine Förderung derjenigen vorsieht, die durch Bau regenerativer Energieerzeuger die Energiewende voran bringen zu hinterfragen. Es steht der Gemeinde Rosendahl auch nicht an, die Energiepolitik von Bund und Land durch eine "Verweigerungshaltung" zu konterkarieren. Die langjährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat in dieser Frage immer wieder jede Art von "Verhinderungsplanung" für nichtig erklärt. Mit Verweis auf die Präambel wird noch einmal betont, dass der Bau von Windkraftanlagen ein öffentlicher Belang ist. Das dabei Unternehmer aus Rosendahl, die als Investoren Planung und Risiko tragen, Gewinn machen, ist in der hiesigen Marktwirtschaft ein ohne weiteres gewünschter Effekt.

GEMEINDE FOODBUARD

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:
Wach Grand der Zeichung steht das Windrad
Wach Hand der Zeichung steht das Windrad Zirka 600 m vor unser Wohrsimmerfenster
Hein schöner Anblich sonden nevolich das
macht krank. Von Natur kann man nicht mehr
reclen,
Name: Bernhard + Wanes IdoHler
Name: Bernhard + Ngnes IdoHler Adresse: Hegerood 29
Rosendahl-Hollwich
11 2 2 2 3 A
11.3.2013 Telsler
Datum Unterschrift

10. Bernhard und Agnes Kettler, Schreiben vom 11.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Windkraftanlagen in 600 m Entfernung machen Nervenkrank; Natur wird verdrängt

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Eine **Gefährdung der Gesundheit der umliegenden Anwohner** ist keine objektiv messbare Auswirkung von Windkraftanlagen, soweit die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, eingehalten werden. Bei ausreichendem Abstand zwischen den Windkraftanlagen und der schützenswerten Wohnbebauung sichern die gesetzlichen Grenzwerte gesunde Lebensbedingungen und im Regelfall kann auch eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Selbst eine "optisch bedrängende" Wirkung ist in einem Abstand von 600 m regelmäßig nicht zu erwarten, da nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlagen vom Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage nicht einmal eine dezidierte Prüfungspflicht besteht (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan plant außerdem lediglich "Zonen", in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die mit der 45. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen lassen daher auch nicht den Rückschluss zu, dass an der Grenze einer Zone eine z.B. 200 m hohe Windkraftanlage stehen könnte (dies ist angesichts von berücksichtigten mittleren Ab-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

ständen (eben auch für kleinere Windkraftanlagen) von 500 m zur Einzelhausbebauung im Außenbereich nicht von allen Anlagentypen einzuhalten.

Somit kann aus dem Flächennutzungsplan auch kein objektives Kriterium zur Beeinträchtigung der Gesundheit abgeleitet werden. Ein individuelles Störungsgefühl wird damit nicht ausgeschlossen. Es ist aber abzuwägen mit dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energien. Darüber hinaus betreffen Windkraftanlagen überwiegend schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich. Der Außenbereich ist jedoch bauplanungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen für "störende" Nutzungen, wozu nach den Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch neben der Landwirtschaft auch die Windkraftnutzung gehört.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

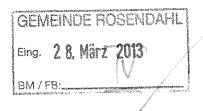
Die Betroffenheit der Natur über das **Landschaftsbild** ist zwar gegeben, aber zum einen leisten die Windkraftanlagen-Betreiber dafür einen hohen Ausgleich (1,5 bis 2,0 ha pro Anlagen), zum anderen die Veränderung der Landschaft abzuwägen mit den Wirkungen der konventionellen Energieerzeugung. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ... " (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel).

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungs	splans äußere ich hiermit folgende Bedenken:	
Einwirkung durch ung	enugenden 1768/and 24	
angrenzenden grundstüe		
störende starke geräuse		
Jas underitelisese Mod	orengeränset überdräg sies	
auch Vis in die Northa	14567.	
Name: Helega Tielemann	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Adresse: 14egry011 33		
48720 Ruserdasc		
11.03,13	H. Wleugun	
Datum	Unterschrift	
enter and a second contract of the contract of		

11. Helga Tielemann, Schreiben vom 11.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen zu angrenzenden Grundstücken (Lärm, Befeuerung), "unterirdisches Motorengeräusch"

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.

Wolters Partner

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Das von der Einwenderin befürchtete "unterirdische Motorengeräusch" meint vermutlich die Übertragung von tieffrequenten Schwingungen, Infraschall genannt. Zum Thema "Infraschall" ist folgendes auszuführen: Infraschall ist ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Er wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlagen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: "Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos." (www.lanuv.nrw.de/geräusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: "Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen." ("UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?", Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: "Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab."

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung.

Die Gemeinde Rosendahl kann fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht bewerten. Dies erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit 2.800 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 22.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2011), kann der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment zu Lasten der Gesundheit der Rosendahler Bürger zuzulassen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo nachgewiesen werden konnte, geht die Gemeinde Rosendahl einen sicheren Weg.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sihaffin wif for a vich kulije

Wer Im indering out frondst vile und

Dimobidie, Vojelich ill

Adresse: Hegeror 122

48 720 Rosenolahl

Datum Unterschrift

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

12. Bruno Fischer, Schreiben vom 02.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf), Wertminderung von Grundstücken, Vogelschutz

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASI

Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

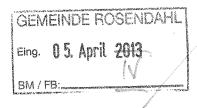
Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, insbesondere von flugfähigen Arten (neben Vögeln auch Fledermäuse) durch Windkraft-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

anlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Anderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Gestund Res bestaden durch Granshuhlisse und
Shaffenstung

Inkoluninduring des Hairs-und frühalfesifre

Gefährdeing der Wildbrerpopulahon

Name: Fart-Heine Thios, Brilla Fermbed-Thies

Adresse: Hegerort 12

18720 Holtmin

Ok ok Dels R. D. K. H. M.

Datum Unterschrift

13. Karl-Heinz Thies und Britta Kernebeck-Thies, Schreiben vom 04.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf), Wertminderung von Grundstücken, Gefährdung der Tierwelt

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage,

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, insbesondere von flugfähigen Arten (neben Vögeln auch Fledermäuse) durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl



Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächen	unutzungsplans äußere ich h	iermit folgende Bedenken:
Gesund-Reibs S.	à den deirs	Gerain Shi Cisse
lend Shatten Sol	0,9	
Verbininderung	des Hours-une	t frihat besilves.
Gefährdrug de	r Wildtingo	pulation
	money (c)	
	in a second	eunan il samuen un n _u ndri. N
Name: Heruz und la	where I one bed	Land Control of the C
Adresse: Hogosot 12		
48 720 Holtmi	R	-
g 1940 ber er et i jilligili et er er. Her er er er		and some of the state of the st
04.04.2013	J. Kes	Leles
Datum	Unterschri	ft
BANKS OF THE OWN SERVERS AND A SERVERS OF THE SERVE	·	to the first of the design of the second

14. Heinz und Marlies Kernebeck, Schreiben vom 04.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf), Wertminderung von Grundstücken, Gefährdung der Tierwelt

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, insbesondere von flugfähigen Arten (neben Vögeln auch Fledermäuse) durch Windkraft-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

anlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Rosendahl, 05.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplanes Rosendahl "Windenergie"

Es erscheint Frau Maria Pickart, Hegerort 31, Rosendahl und erhebt für den Bereich "Holtwicker Mark" (Hegerort) nachstehende Einwendungen:

" Die Konzentrationszone "Holtwicker Mark" befindet sich in der Nähe (nördlich) meiner Besitzung "Hegerort 31".

In südwestlicher Richtung (Gescher) und südöstlicher Richtung (Sirksfeld, Coesfeld) wurden bereits Windenergieanlagen errichtet.

Da bei mir bereits seelische und körperliche Krankheiten vorliegen, befürchte ich zusätzliche gesundheitliche Belastungen durch Geräusche (Flügelschlag etc.), wenn nunmehr auch in nördlicher Richtung weitere Windenergieanlagen errichtet werden.

v.g.u.

Maria Pickart

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

15. Maria Pickart, Schreiben vom 05.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Gesundheitliche Belastungen durch (zusätzliche) Windkraftanlagen durch Lärm

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Eine **Gefährdung der Gesundheit der umliegenden Anwohner** ist keine objektiv messbare Auswirkung von Windkraftanlagen, soweit die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, eingehalten werden. Bei ausreichendem Abstand zwischen den Windkraftanlagen und der schützenswerten Wohnbebauung sichern die gesetzlichen Grenzwerte gesunde Lebensbedingungen und im Regelfall kann auch eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Selbst eine "optisch bedrängende" Wirkung ist in einem Abstand von 600 m regelmäßig nicht zu erwarten, da nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlagen vom Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage nicht einmal eine dezidierte Prüfungspflicht besteht (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan plant außerdem lediglich "Zonen", in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die mit der 45. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen lassen daher auch nicht den Rückschluss zu, dass an der Grenze einer Zone eine z.B. 200 m hohe Windkraftanlage stehen könnte (dies ist angesichts von berücksichtigten mittleren Ab-

Wolters Partner

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

ständen (eben auch für kleinere Windkraftanlagen) von 500 m zur Einzelhausbebauung im Außenbereich nicht von allen Anlagentypen einzuhalten.

Somit kann aus dem Flächennutzungsplan auch kein objektives Kriterium zur Beeinträchtigung der Gesundheit abgeleitet werden. Ein individuelles Störungsgefühl wird damit nicht ausgeschlossen. Es ist aber abzuwägen mit dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energien. Darüber hinaus betreffen Windkraftanlagen überwiegend schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich. Der Außenbereich ist jedoch bauplanungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen für "störende" Nutzungen, wozu nach den Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch neben der Landwirtschaft auch die Windkraftnutzung gehört.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende Lärm ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall - je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

GEN	EM	DE A(JSEND.	ÄHL
Eing.	05.	April	2013	
BM/F	B:	en programme de la completa de la cidade de la completa de la completa de la completa de la completa de la comp		noglicer,

Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:
Schattensollag und Lärmbelastung durch
die Windrader. Erleblide Mindesung unsere
Imobilie. Abstand su unserem Geland
Schattensorlag und Lärmbelastung durdt die Windrader. Erleblide Minderung unsere Imobilie. Abstand zu unserem Geband und Grundbesitz erheblid zu gering.
Name: Franz Haberkamp und Rita Haberkamp
Adresse: Regeroof 18
Adresse: Regerort 18 48720 Rosendard
5.4.2013 R. Cal Datum Unterschriff
Datum Unterschrift

16. Franz und Rita Haberkamp, Schreiben vom 05.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf), Wertminderung von Grundstücken, zu geringer Abstand

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandort und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum. Aus diesem Grund legt der Flächen-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

nutzungsplan, der ohnehin lediglich "Zonen" vorgibt, nicht jedoch Einzelstandorte, keine spezifischen **Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung** fest. Es ist den Anlagenbetreibern freigestellt, kleinere, leise Anlagen zu wählen bzw. die Windkraftanlagen zur empfindlichen Nachtzeit im schallreduzierten Modus zu betreiben und so mit verhältnismäßig geringen Abständen auszukommen. Die dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende Tabuflächenanalyse hat vorsorglich Immissionsabstände von 400 (absolut) und 500 (relativ) Metern zur Außenbereichsbebauung berücksichtigt. Es sind sowohl Windkraftanlagen auf dem Markt, die diesen Abstand unterschreiten, als auch welche, die den Abstand überschreiten und daher weiter abrücken müssen.

Kreulich Martin Hegerort 43 48720 Ros-Holtwick Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstr. 30 48720 Rosendahl



45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrazionszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Danen und Herren

gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken:

Von Windkraftanlagen gehen aufgrund Ihrer Größe (Nabenhöhe 150 m,115 m Rotordurchmesser,Gesamthöhe 207,50 m),Gestalt,Rotorbeswegung,Lichtreflexe,Lärm und Infraschall großräumige negative Wirkung aus.Verminderte Wohn-und Lebensqualität. Eine nicht hinnehmbare Wertminderung der Immobilie

Rosendahl-Holtwick den 06.04.2013

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kreulich

17. Martin Kreulich, Schreiben vom 06.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Bewegung, Lichtreflexe, Infraschall), Wertminderung von Grundstücken

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmiqung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Die vom Einwender als negative Beeinträchtigung genannte Rotorbewegung war in der Rechtsprechung Grundlage für die sogenannte **"optisch bedrängende" Wirkung**, die vom drehenden Rotor ausgeht. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlagen mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Zum vom Einwender vorgetragenen Thema "Infraschall" ist folgendes auszuführen: Infraschall ist ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Er wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlagen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: "Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos." (www.lanuv.nrw.de/geräusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: "Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen." ("UmweltWissen: Wind-

ARCHITEKTEN BDA

kraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?", Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einen Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: "Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab."

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung.

Die Gemeinde Rosendahl kann fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht bewerten. Dies erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit 2.800 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 22.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2011), kann der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment zu Lasten der Gesundheit der Rosendahler Bürger zuzulassen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo nachgewiesen werden konnte, geht die Gemeinde Rosendahl einen sicheren Weg.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der bereits erwähnten "optisch bedrängenden" Wirkung geäußert.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

30/04/2013 10:43

02566934671

BEITELHOFF

Anlage Lzur SV VIII/575 ffd. Nr 01801

Frau Hinske-Mehlic

Gemeinde Rosendahl Der Bürgermeister Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

Abgabetermin: spätestens 07.04.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen obige Anderung des Flächennutzungsplans äußere ich hiermit folgende Bedenken: Gestund hertsellu Salvounicum Gen
- Room + Sdia Heulelows tigung
- Unweltgesichtspunkte wie Viere etc.
- Westmindenung der Grundstüde / Flourser
- Auswahlven Wind vidoon, die in dieser
Gegend noch wicht exprebt wurden.
Name: Klaus + Sampard Beitelhoff
Adresse: Alegerort 20
48720 Posendall
7.4.2013 Salellet
Datum Untersenrit //
·

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

18. Klaus und Irmgard Beitelhoff, Schreiben vom 07.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärm, Schattenwurf), Beeinträchtigung der Tierwelt, Wertminderung von Grundstücken, nicht erprobte Windrad-Typen

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, insbesondere von flugfähigen Arten (neben Vögeln auch Fledermäuse) durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen, sowie die Lage und die Bedeutung von Vogelflugrouten wurden durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der "optisch bedrängenden" Wirkung geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Einwender geht fehlt mit seiner Annahme, dass es zu den in Rosendahl geplanten Anlagen keine Erfahrungen gäbe. Auch wenn der Flächennutzungsplan keine spezifischen Anlagen vor- bzw. festschreibt, ist tatsächlich zu erwarten, dass im Sinne größtmöglicher Effizienz künftig in Rosendahl Anlagen der Multimegawatt-Klasse aufgestellt werden (2 MW und mehr). In Nordrhein-Westfalen wurden sowohl im Rheinland, als auch in Ostwestfalen (und darüber hinaus im ganzen Bundesgebiet) Windkraftanlagen jenseits der 3 MW bereits errichtet (z.B. in Jüchen oder Büren). Die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen sind bekannt und berechnet. Gleiches gilt im übrigen auch für deutlich leistungsstärkere Windkraftanlagen (6 MW und mehr), die ebenfalls im Binnenland (seit 2010 z.B. in Rheinland-Pfalz oder in Schleswig-Holstein) aufgestellt wurden.

Walter Menzel

48720 Rosendahl, den 7.4.2013 Breslauer Str. 6

An die Gemeinde Rosendahl Herrn Bürgermeister Niehues Hauptstr. 30

48720 Rosendahl



Betreff: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rosendahl zur

Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung;

- hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §

3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die o.g. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung lege ich Einspruch ein.

Begründung:

Mit der vorgesehenen "45. FNP-Änderung Konzentrationszonen für Windenergie – Gemeinde Rosendahl" wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, künftig in den Konzentrationszonen "Windfeld COE 1" (Fläche 2) und "Auf der Horst" (Fläche 4) Repowering durchzuführen. Das bedeutet u.a. , dass grundsätzlich die bereits bestehenden Windkraftanlagen (WKA) in der Zukunft vergrößert werden können. Diese neue Alternative löst bei mir große Besorgnis aus. Schon jetzt besteht durch die bereits installierten WKA eine Lärmbelästigung, die es bei entsprechender Windrichtung bzw. Windstärke erforderlich macht, Türen und Fenster zu schließen . Das führt vor allem in den warmen Sommermonaten zu einer starken Beeinträchtigung.

Eine erhöhte Lärmbelästigung durch vergrößerte WKA ist nicht zumutbar!

Meine Besorgnis besteht trotz des im o.a. Vorentwurf gemachten Hinweises, dass bei Vergrößerung von WKA im Rahmen einer Genehmigungsplanung u.a. rechtliche Vorgaben (z.B. Immissionsschutz) zu prüfen sind. Fest steht, dass bei Umsetzung des Planungsentwurfs das Tor zur Vergrößerung der WKA weit aufgestoßen wird.

Abschließend möchte ich meine Irritation darüber zum Ausdruck bringen, dass die Möglichkeit des Repowering **allen WKA** eröffnet werden soll, wo doch in der Vergangenheit bereits durch Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass bestehende Anlagen zum Teil einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen. Der Hinweis im Planungsentwurf, dass eine Reduzierung der Immissionsabstände zur Wohnnutzung **"hinnehmbar"** sei, wirft die Frage auf, ob diese Abweichung einer juristischen Nachprüfung standhält.

Mit freundlichem Gruß

Wir schließen ums den Ausführungen an, soweit diese sich auf die Konzentrations zone "Auf der Horst" beziehen.

H. Heyhnedt + Ch. May kneds C (Meyhnecht, Holdvickestr. 76

Majd

- B Konzentrationszone "COE 01"
- 19. Walter Menzel, Schreiben vom 07.04.2013 sowie M. und Ch. Meyknecht, die sich allerdings auf die Konzentrationszone "Auf der Horst" beziehen

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Lärmbelastung durch Repowering), Repowering für alle Windkraftanlagen, selbst wenn heute bereits Abstände zu gering sind.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung. Die Bedenken zu einem allgemeinen Repowering werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Tatsächlich ist davon auszugehen, dass höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen, die theoretisch im Zuge eines Repowering älterer und kleinerer Windkraftanlagen aufgestellt werden, auch mehr Emissionen erzeugen. Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsor-

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA

STADTPLANER DASL

te (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden
Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden.
Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert
selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage,
Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden.
Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien
abzuwägen ist.

Grundsätzlich ist aber für das **Repowering** festzustellen, dass sich nicht jeder Windpark bzw. jede Windkraftanlage für ein Repowering eignet. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (Lärm), aber auch die Frage einer optisch bedrängenden Wirkung schränken die Möglichkeiten, neue Anlagentypen zu wählen, stark ein. Dies gilt auch unter der Annahme, dass mit einem Repowering die Anlagenanzahl deutlich vermindert wird. Mit der 45. FNP-Änderung wird somit kein "Repowering-Automatismus" ausgelöst. Durch den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung wird den Betreibern von Windkraftanlagen lediglich etwas mehr Spielraum in der Planung gegeben. Ob dieser Spielraum tatsächlich genutzt werden kann, ist Gegenstand der Anlagen-Detailplanung und des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Erika Kaup und Bernd Thies Breslauer Straße 5 48720 Rosendahl-Holtwick

Samstag, 6. April 2013

Erika Kaup und Bernd Thies Breslauer Straße 5 48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl Hauptstraße 30 48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL Eing. 08. April 2013

Betreff: Widerspruch zum Flächennutzungsplan der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit legen wir gegen den oben genannten Flächennutzungsplan Widerspruch ein.

Wir sind selbst Anhänger der Windenergienutzung. Die mit dem Nutzungsplan beabsichtigte Schaffung von Konzentrationsflächen halten wir durchaus für zweckmäßig. Dabei muss ein schlüssiges Planungskonzept erstellt werden, dass auf einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes basiert. Im Bereich der Konzentrationszone "Windfeld COE 1" liegt kein schlüssiges Planungskonzept vor.

Der Widerspruch wird wie folgt begründet:

- Wir sind als Hauseigentümer und Bewohner der Breslauer Straße 5 in Holtwick direkt von der Änderung betroffen, insbesondere hinsichtlich der Konzentrationszone "Windfeld COE 1". Bereits jetzt sind die Beeinträchtigungen durch die gesamten Immissionen erheblich. Dies basiert insbesondere auf die vorhandene Unterschreitung der Immissionsabstände zur Wohnnutzung bei der bestehenden Konzentrationszone und den hier errichteten Anlagen. Hierbei wurde bereits in absolute Tabukriterien eingegriffen. Durch die Änderung wird sich die Beeinträchtigung erheblich erhöhen, der Eingriff in Tabukriterien wird sich um ein vielfaches erhöhen.
- Bis jetzt ist es so, dass die errichteten Anlagen Bestandsschutz haben. Eine Neuerrichtung, z. B. nach einem Schaden oder nach "Ablauf der Haltbarkeit" ist nicht

- möglich. Dies ist für uns Anwohner höchst relevant, denn die vorhandene Störung wird hierdurch zeitlich begrenzt.
- Es erfolgte keine Untersuchung der Immissionen, sondern die verwendeten Werte beruhen alleinig auf Annahmen.
- Zu geringe Abstände der Windkraftanlagen zu Wohngebieten wirken sich erwiesener Maßen negativ auf Gesundheit und Lebensqualität aus.
- Überhaupt fehlt es bei der Planung, erhöhte Werte zum Immissionsschutz festzuschreiben, was in Anbetracht der Unterschreitung der Immissionsabstände wohl als Ausgleichmaßnahme mindestens erwartet werden darf. Es gilt hier zu vermuten, dass das Weglassen dieses Regulierungsinstrumentes wahrscheinlich hinsichtlich der Absicht einer Gewinnoptimierung für die Betreiber erfolgte.
- Die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erfolgte ohne jede Höhenbegrenzung. Durch die Änderung sind Anlagen über die jetzige Höhe möglich trotz der Unterschreitung der Immissionsabstände zur Wohnnutzung. Der Abstand beträgt teils weniger als 400 m und unterschreitet damit den Mindest-Immissionsabstand erheblich.
- Ihre Änderungsabsicht beruht vor allen Dingen auf die Begründung zum wirtschaftlichen Schutz der Betreiber. Der wirtschaftliche Schaden der Anwohner ist durch den Wertverlust der Immobilien und Grundstücke gleichermaßen betroffen. Wobei die Betreiber die Errichtung auf eigenen Gefahr ausführten, die Anwohner jedoch den Wertverlust nicht beeinflussen konnten und können. Durch die beabsichtigte Änderung ist ein gravierender Preisverfall vorhandener Grundstücke und Immobilien zu erwarten und somit die klassische Altersvorsorge in Gefahr.
- Weiterhin wurde die in der Zone liegende Waldfläche im Gutachten nicht berücksichtigt. Da in Holtwick sowieso nur sehr wenig Waldflächen vorhanden sind, ist eine Berücksichtigung unbedingt erforderlich. Wir weisen diesbezüglich auf eine sehr hohe Fledermausdichte der unterschiedlichsten Arten in Waldrandnähe hin. Gleichzeitig kann man hier immer wieder ein Pärchen des roten Milan beobachten; Bussarde, Habicht, Falken und weitere Greifvögel sind hier beheimatet, Spechte sind zu hören. Bekanntlich befinden sich hier viele Zugrouten von Wandervögeln, insbesondere der Kraniche, die vor kurzen schon wieder zu Tausenden über unser Gebiet geflogen sind.
- Die Änderung beeinträchtigt auch die hier vielfach vorhandene Pferdehaltungsnutzung.
- Durch die vorhandene Anlage gibt es bereits sehr störenden Schattenwurf und Blendeffekte bei Sonne, aber auch in der Nacht bei hellem Mond. Ebenfalls erreichen die Schlaggeräusche der Rotoren häufig einen hohen Lärmpegel.
- In der Dunkelheit stören blinkende Flugsicherheitsleuchten schon jetzt die Nachtruhe.
 Ist die Änderung oder Neuerrichtung möglich, wird die Störung noch weiter verstärkt.

- Die Anlagen befinden sich südlich der Wohnbebauung und beeinträchtigen aufgrund der südlich und westlich ausgelegten Lebensmittelpunktbereiche wie Wohnzimmer, Küche, Esszimmer, Terrasse und Gärten schon jetzt immens die private Erholung.
- Die Windräder zerstören die Harmonie der Landschaft und verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner. Die Fläche ist für die Erholung der Bürger unabdingbar. Zahlreiche Spaziergänger, Jogger, Wanderer, Mountainbiker und Sporttreibende sind täglich unterwegs. Die Änderung verschlechtert auch die bereits mit der bestehenden Anlage erschwerte Erholung.
- Ferner ist die Einbeziehung der Standorte der vorhandenen Windenergieanlagen städtebaulich und landschaftlich nicht vertretbar, da die absoluten Tabukriterien bei der Bestandskonzentrationszone und der Änderung nicht eingehalten wurden und werden.

Vorschlag:

Errichtung der Windkraftanlagen entlang der durch das Gemeindegebiet führenden A 31. Der Störfaktor wäre nur gering durch den ohnehin vorhandenen Lärmpegel der Autobahn und die kaum zur Erholung genutzte Fläche.

Wurde diese Möglichkeit in Betracht gezogen oder geprüft?

Hinsichtlich des kurzen Zeitraumes ist vielen Nachbarn die Änderung nicht bekannt. Diesbezüglich fordern wir eine Verlängerung der Auslegungsfrist und eine weitergehende Beteiligung der Mitbürger. Grundsätzlich fordern wir, die beabsichtigte Änderung für die Konzentrationszone "Windfeld COE 1" zurück zu nehmen.

In der kurzen Zeit waren uns Analyse und eine schriftliche Begründung des Widerspruches nur bedingt möglich. Insofern halten wir es uns offen, eine weiterreichende Begründung nachzureichen.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung, dass unser Widerspruch bei Ihnen eingegangen ist, gerne auch per Mail an bernd-bernd@outlook.com.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Bernd Thies

20. Erika Kaup und Bernd Thies, Schreiben vom 06.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: kein schlüssiges Gesamtkonzept für die Konzentrationszone COE 01, keine Immissionsuntersuchungen, negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität/Erholung (Schattenwurf, Blendeffekte, nächtliche Befeuerung, Lärm), fehlende Höhenbegrenzung, Wertverlust von Immobilien, keine Berücksichtigung von in der Zone liegenden Waldflächen und den darin bzw. am Waldrand vorkommenden Arten, Beeinträchtigung der Pferdehaltung, Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft, Anregung, Windkraft an der A 31 zu konzentrieren, Intensivierung der Bürgerbeteiligung.

Die Bedenken gegen das städtebauliche Gesamtkonzept werden als unzutreffend zurückgewiesen

Die übrigen Bedenken werden zur Kenntnis genommen finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Der Anregung, Windkraft an der A 31 zu konzentrieren, wurde mit der Darstellung der Konzentrationszone "Holtwicker Mark" bereits gefolgt.

Der Vorwurf, bezüglich der bereits durch Windkraftanlagen genutzten Konzentrationszone COE 01 sei kein schlüssige städtebauliches Plankonzept vorhanden, ist unzutreffend. Ausweislich der Tabuflächenanalyse und der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ist festzustellen, dass die bereits einmal im FNP dargestellte Konzentrationszone in nur geringfügig abweichender Form auch unter Zugrundelegung neuer, für das gesamte Gemeindegebiet angewandten und schlüssig erläuterten Tabukriterien als Tabufreier Raum Bestand hat. Im Gegensatz zu den übrigen Konzentrationszonen werden als Maßstab der Abgrenzung allerdings lediglich die absoluten (harten) Tabukriterien, insbesondere hinsichtlich der Abstände zur Wohnnutzung, berücksichtigt, während in den "neuen" Konzentrationszonen die relativen (weichen) Abstandskriterien beachtet wurden. Die ist angesichts der Tatsache, dass hier Windkraftanlagen genehmigt worden sind und dort bereits eine Konzentrationszone dargestellt war im Sinne des Vertrauensschutzes in ordnungsgemäß genehmigte Planungen gerechtfertigt.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Mit dieser Problematik hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund (Autor: Prof. Söfker) in Verbindung mit dem Bundesumweltministerium ausführlich in der Schriftenreihe des DStGB (Nr. 111) auseinandergesetzt. Dort heißt es:

"Die Ausweisung von Standorten vorhandener Windenergieanlagen, auch wenn diese Standorte nicht dem neuen Plankonzept entsprechen, kann sich unter folgenden Voraussetzungen anbieten:

- 1. Die Einbeziehung von Standorten vorhandener Windenergieanlagen ist städtebaulich vertretbar.
- 2. Sie ist im Vergleich zum Planungsraum (Fläche, die Gegenstand der Flächennutzungsplanung ist) und zu den nach dem Plankonzept vorgesehenen Ausweisungen in ihrem Umfang begrenzt, so dass das neue Plankonzept als solches nicht in Frage gestellt wird." Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Gemäß dem § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist es ohnehin möglich, eine Ausnahme von der Regel vorzusehen. Dies leitet sich aus der Formulierung des Gesetzgebers ab, die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lautet, dass FNP-Darstellungen den geplanten Vorhaben (Windkraftanlagen) "in der Regel" entgegen stehen. Wählt der Gesetzgeber diese Formulierung, lässt er bewusst Spielraum für Ausnahmeregelungen. Dies ist hier erfolgt. Ob sich in Zukunft daraus ein Repowering ergibt, kann der Flächennutzungsplan der Gemeinde weder voraussehen, noch regeln. Grundsätzlich ist für das Repowering festzustellen, dass sich nicht jeder Windpark bzw. jede Windkraftanlage für ein Repowering eignet. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (Lärm), aber auch die Frage einer optisch bedrängenden Wirkung schränken die Möglichkeiten, neue Anlagentypen zu wählen, stark ein. Dies gilt auch unter der Annahme, dass mit einem Repowering die Anlagenanzahl deutlich vermindert wird. Mit der 45. FNP-Änderung wird somit kein "Repowering-Automatismus" ausgelöst. Durch den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung wird den Betreibern von Windkraftanlagen lediglich etwas mehr Spielraum in der Planung gegeben. Ob dieser Spielraum tatsächlich genutzt werden kann, ist Gegenstand der Anlagen-Detailplanung und des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aus diesem Grund, erfolgt im FNP auch keine Immissionsberechnung. Diese scheitert bereits daran, dass weder neue Standorte, noch Anlagentypen zum Zeitpunkt der Planung von Konzentrationszonen bekannt sind. Dies ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Tatsächlich ist davon auszugehen, dass höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen, die theoretisch im Zuge eines Repowering älterer und kleinerer Windkraftanlagen aufgestellt werden, auch mehr Emissionen erzeugen. Die von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, "Schattenwächter" zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende Lärm ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Auch die aus Flugsicherheitsgründen notwendige Befeuerung (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von den Einwendern als Belastung empfunden. Tatsächlich "verschwinden" Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit war. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Die Gemeinde Rosendahl wird allerdings ihren Einfluss geltend machen, um eine einheitliche Blinkfrequenz über die gesamte Konzentrationszone sicher zustellen und wird die Entwicklung im Bereich der Sichtweitenmessung (Lichtstärkenanpassung je nach Sichtverhältnissen bis hin zu Warnlicht nur bei sich annähernden Flugzeugen) weiter begleiten und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der "optisch bedrängenden" Wirkung geäußert. Die "optisch bedrängende" Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden

WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): "Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden." Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Bei der Kritik der Einwender an der angeblichen Nichtbeachtung der in der Konzentrationszone COE 01 liegenden Waldfläche verkennen die Einwender, dass diese Waldparzelle aus der Zone herausgenommen ist. Dennoch ist es sicherlich richtig, dass der Waldrand ökologische besonders sensibel ist.

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen der Genehmigung der bereits errichteten Anlagen geprüft. Die Beeinträchtigungen waren hinnehmbar bzw. sind ausgeglichen worden. Nach langjährigen Erhebungen in vorhandenen Windparks ist festzustellen, dass der "Vergraulungseffekt" von Windkraftanlagen insbesondere für die Vogelwelt eindeutig nachzuweisen ist. Es ist daher damit zu rechnen, dass innerhalb der Konzentrationszone COE 01 nicht mit nennenswerten Artenvorkommen zu rechnen ist. Dies wird dennoch, sollten die Anlagenbetreiber ein Repowering ins Auge fassen, gründlich und umfassend geprüft werden müssen (Untersuchungszeitraum 1 Jahr). Im Umweltbericht (Bestandteil der Planbegründung) werden auf Seite 24 diese Hintergründe beschrieben.

Das Thema "Pferdehaltung" ist in der Gemeinde Rosendahl im Zuge des ersten Planung von Konzentrationszonen bereits Gegenstand umfangreicher gerichtlicher Auseinander-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

setzungen gewesen. Im Wesentlichen kann festgehalten werden, dass die bisherigen Planungen in Rosendahl unter anderem deshalb für unwirksam erklärt wurden, weil der Pferdehaltung (in Abwägung mit dem Schutzanspruch von Wohnsiedlungen) ein zu hohes Gewicht beigemessen wurde. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt dies nachdrücklich. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) folgendes festgestellt:

Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen. Dem ist nur noch hinzufügen, dass Windenergienutzung außerdem ein öffentlicher Belang ist, nicht jedoch das Halten bzw. Züchten von Pferden.

Die Einwender sehen in der unstrittig vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Einschränkung für die Erholungsnutzung.

Zweifellos ist die "Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der "weiche" Standortfaktor "Orts- und Landschaftsbild" hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: "Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. …" (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für "mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergie-anlagen nach Art der Sache nicht "versteckt" werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Es ist sicherlich richtig, dass Windkraftnutzung entlang von Autobahntrassen drei Vorteile hat: zum einen sind die Straßenkorridore meist siedlungsarm, zum anderen gibt es eine negative Vorprägung durch den Lärm und die ökologischen Strukturen sind auf-

ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER DASL

grund der Zerschneidungswirkung häufig weniger wertvoll. Das hat die Gemeinde Rosendahl sehr früh veranlasst, im Grenzbereich zur Stadt Gescher entsprechende Flächen zu suchen. Unter Berücksichtigung der Kriterien die im Rahmen des schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzeptes für jede Fläche in Rosendahl anzuwenden waren, hat sich im Bereich "Holtwicker Mark" auch eine Konzentrationszone herauskristallisiert. Der an die Autobahn 31 angrenzende Teil des Gemeindegebiets Rosendahl ist allerdings nicht sonderlich groß, so dass die hier gefundene Zone bezogen auf das Gesamtgebiet der Gemeinde nicht den Anspruch erfüllt, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen. Es ist außerdem eine Fehleinschätzung der Einwender, dass in diesem Teil der Gemeinde weniger Bürger betroffen wären. Die große Zahl der Einwender hier zeigt deutlich, dass es sich lediglich um eine Problemverlagerung handeln würde.

Der Wunsch der Einwender auf eine weitergehende Beteiligung aller Bürger ist angesichts der Komplexität und Tragweite des Themas "Windkraftnutzung" nachvollziehbar. Zwar hat die Gemeinde alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten und die Planungen seit geraumer Zeit im Internet zugänglich gemacht, aber dies wird auch nach Einschätzung der Gemeinde der Thematik nicht gerecht. Aus diesem Grund wurden am 27.06.2013 (Osterwick), am 01.07.2013 (Holtwick) und am 02.07.2013 (Darfeld) drei weitere Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt und die Frist für Eingaben ausgesetzt. Darüber hinaus wird es im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planung erneut die Möglichkeit für die Bürger geben, sich zu informieren und sich zu äußern.